

Satzung des Musikförderkreises Neutraubling - Köfering e.V.

Neufassung vom 5. Juni 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Musikförderkreis Neutraubling - Köfering e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Neutraubling.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Künstlern, insbesondere jungen musikalischen Talenten und heimischen Komponisten. Dieser Zweck wird im Wesentlichen durch Abhaltung musikalischer Aufführungen und Konzerte verwirklicht. In die Programmgestaltung ist auch die Volksmusik mit einzubeziehen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins weder aus Gewinnen noch aus sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Auslagenersatz ist zulässig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Aufnahme in Textform beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, bei Ablehnung durch diese die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Zeitpunkt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt: dieser ist mindestens 3 Monate vor Abschluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- Streichung, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- Ausschluss, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt,
- sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über Streichung oder Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidungen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Musikförderkreises Neutraubling - Köfering e.V.

Neufassung vom 5. Juni 2026

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand.
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus dem

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Künstlerischen Leiter
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden einzeln oder durch zwei weitere Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorstandschaft erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- Planung des Künstlerischen Programms
- Abschluss von Verträgen mit Künstlern und Betreibern von Veranstaltungsorten und ggf. weiteren Dienstleistern
- Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende.

Satzung des Musikförderkreises Neutraubling - Köfering e.V.

Neufassung vom 5. Juni 2026

Vorstandsitzungen sind mindestens 2x pro Jahr abzuhalten. Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende ein, er leitet die Sitzungen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ist nicht an die Textform gebunden, eine vorab Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Zu den Vorstandssitzungen sind die Beiräte einzuladen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Für Beschlüsse im Vorstand ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Beiräte sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 4 Mitgliedern einzuberufen.

Die Beiräte können vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben betraut werden.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Beirat kann einzeln oder en Bloc gewählt werden.

Beiratsmitglieder müssen nicht dem Verein angehören. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Beiräte können vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben betraut werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie legt die Richtlinien der Vereinsführung fest. Sie entscheidet über

- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Entlassung des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Jahresabrechnung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- sowie über Einsprüche von gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche in Textform beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, in Textform einzuberufen.

Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte, vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mailadresse), gerichtet wurde. Bei Ehepaaren oder Partnern mit gleicher Postanschrift, bei denen beide Personen Mitglieder des Vereins sind, reicht eine gemeinsame Einladung, sofern in der Anrede beide Personen angesprochen werden.

Satzung des Musikförderkreises Neutraubling - Köfering e.V.

Neufassung vom 5. Juni 2026

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Werden Angelegenheiten die den 1. Vorsitzenden betreffen in der Tagesordnung behandelt, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter durch Mehrheitsentscheid.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Versammlung kann Gäste zulassen. Für die Protokollierung der Beschlüsse wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer benannt.

Werden in der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung gewünscht, so müssen diese durch mehrheitlichen Beschluss der Anwesenden genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode 2 Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- Beiträge
- Spenden
- behördliche Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Wahlen in die Vorstandschaft und in den Beirat erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern nicht vor der Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung fordert. Stimmenthaltungen zählen als nichtabgegebene Stimmen.

Für Abstimmungen über:

die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, für Abstimmungen über Anträge in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in einem Protokollbuch niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte/ gemeinnützige Körperschaft zur Verwendung für **kulturelle Zwecke**. Den Empfänger bestimmt, nach vorheriger Genehmigung durch das Finanzamt, die Mitgliederversammlung.

Satzung des Musikförderkreises Neutraubling - Köfering e.V.

Neufassung vom 5. Juni 2026

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Regensburg.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neutraubling / Köfering, den 5.6.2026

Für den Vorstand

Nachsatz 1: Am 25.09.1988 wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen, den Verein von „Musikförderkreis Köfering e.V.“ in „Musikförderkreis Köfering-Neutraubling e.V.“ umzubenennen.

Im Jahre 2008 wurde der Sitz des Vereins von Köfering nach Neutraubling verlegt.

Nachsatz 2: Aufgrund der Aufforderung durch das Finanzamt Regensburg wurde die Satzung am 23.11.2014 von der Mitgliederversammlung mit einstimmigen Beschluss entsprechend angepasst. Die Änderungen betreffen §2-4 und §15

Nachsatz 3: Die Neufassung der Satzung wurde durch den Beschluss der JHV am 5. 6.2026 genehmigt.

Der Verein wird in „Musikförderkreis Neutraubling-Köfering“ umbenannt.